

- **Ordnung des Förderkreises „Kirche im Quartier am Haßberg“.**

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- Der Förderkreis trägt den Namen Förderkreis „Kirche im Quartier am Haßberg“.
- Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ihmert.
- Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Förderkreises

- Sanierung und Neugestaltung der Kirche und der Außenanlagen als barrierefreier Raum.
- Aufbau, Erhaltung und Pflege des Quartiers am Haßberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendung aus Fördermitteln (siehe § 6). Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Beirat

- Der Beirat ist das einzige Organ des Förderkreises.
- Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

§ 5 Zusammensetzung des Beirates

- Dem Beirat gehören Mitglieder des Presbyteriums und Fördermitglieder an.
- Aus dem Presbyterium ist es der / die Finanzkirchmeister*in bzw. der/die Stellvertreter*in.
- Aus dem Förderkreis sind es mindestens zwei, höchstens 5 Personen. Das Presbyterium soll keine Mehrheit haben.
- Der erste Beirat wird vom Presbyterium auf Vorschlag der Gründerversammlung des Förderkreises bestellt. Die Amtszeit endet mit

der Amtszeit des Presbyteriums. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Presbyteriums im Amt.

- Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine verantwortliche Person und eine Vertretung.

Förderkreis „Kirche im Quartier am Haßberg“
(Personenzahl nicht begrenzt)

Beirat

- Finanz-Kirchmeister/in
- Förderkreis-Mitglieder (mind. 2; max. 5 Personen)

§ 6 Aufgaben des Beirats

Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- Sponsorenwerbung
- Suchen von Partnern für Fundraising-Projekte
- Mitgliederwerbung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jährlicher Tätigkeitsbericht für die Fördermitglieder und das Presbyterium
- Kenntnisnahme von Beschlüssen des Presbyteriums zur Verwendung der Fördergelder.
- Auf die baufachlichen und die baugestalterischen Maßnahmen nimmt der Beirat keinen Einfluss.
- Die Leitung des Beirates hat in Angelegenheiten des Förderkreises Rede- und Antragsrecht im Presbyterium. Sie wird zu Sitzungen, in den Fragen des Förderkreises besprochen werden, eingeladen.

§ 7 Sitzungen des Beirates

- Die Beiratssitzungen sind mindestens vierteljährlich. Zu den Sitzungen des Beirates wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 8 Fördermitglieder

- Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Förderkreises fördern wollen.
- Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Beirat. Die Personenzahl ist nach oben nicht begrenzt.
- Die Streichung aus der Liste der Fördermitglieder erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag an den Beirat. Ein Fördermitglied, das aus dem Förderkreis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Förderbeiträge.

§ 9 Förderbeiträge

- Der Förderkreis kann jährliche Beiträge erheben.
- Auf Vorschlag des Beirats entscheidet das Presbyterium über die Höhe und das jeweilige Einzahlungsdatum.

§ 10 Fördermittel

- Die vom Förderkreis eingenommen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden, Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Fördermitglieder oder Spender können den Verwendungszweck mitbestimmen. Die letzte Entscheidung liegt bei freien Spenden beim Presbyterium.
- Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Kreiskirchenamt Iserlohn unter Angabe des Zwecks ausgestellt.
- Die Fördermittel werden über das Vor-Ort-Konto der Kirchengemeinde eingenommen und in regelmäßigen Abständen im Rahmen der monatlichen Abrechnung in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt.
Die Kirchengemeinde bildet entsprechende Sonderposten.
- Das Presbyterium verfügt über die Fördermittel. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht.

§11 Auflösung

- Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet das Presbyterium nach Anhörung seines Vorstandes.

Ort, Datum